

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.142 vom 2. November 2016

BS Appellationsgericht, 2016-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.142

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.142 du 2 novembre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.142 del 2 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 13. Juli 2016 handelt es sich um einen Kostenentscheid, mit dem nicht materiell über Straf- oder Zivilfragen befunden wurde. Daher kommt das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung (SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 356 StPO N 3; Schwarzenegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 356 StPO N 2). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 i.V.m § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO); dies ist bei dem Beschwerdeführer als Adressat der angefochtenen Verfügung der Fall.

1.3 Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung resp. Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsinformation der Post am 20. Juli 2016 zugestellt (act. 4 S. 41). Die Beschwerdefrist begann daher am 21. Juli 2016 zu laufen und endete am 30. Juli 2016. Die undatierte Beschwerde wurde der Schweizerischen Post am 28. Juli 2016 übergeben und dem Strafgericht zugestellt. Dieses war zwar nicht die zuständige Instanz, doch schadet das dem Beschwerdeführer nicht. Gemäss Art. 91 Abs. 4 StPO ist für die Fristwahrung die Einreichung des Rechtsmittels bei einer unzuständigen schweizerischen Behörde ausreichend. Die Strafgerichtspräsidentin hat die Beschwerde in der Folge zuständigkeitshalber an das Appellationsgericht weitergeleitet.

1.4 Verfahrenssprache der Basler Strafbehörden ist Deutsch (§ 23 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100] in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 StPO). Beschwerden sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen (SCHMID, a.a.O., Art. 86 N 12, Bezug nehmend auf Art. 68 Abs. 3 StPO). Vorliegend wird aber das in französischer Sprache abgefasste Beschwerdeschreiben ausnahmsweise und ohne präjudizielle Wirkung ohne Weiterungen entgegengenommen, da Französisch eine hiesige Landessprache ist und es sich um eine kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht Französisch ist, leicht verständliche Eingabe handelt

(AGE BES.2015.90 vom 22. September 2015 E. 1.3, BES.2013.31 vom 12. Juli 2013 E. 1.3). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

1.5 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Die Beschwerde richtet sich gegen die Kostenaufgabe von CHF 208.60 gemäss Ziff. 2 der Verfügung vom 13. Juli 2016. Der Schuldspruch und die ausgesprochene Sanktion sind in Rechtskraft erwachsen.

2.2 Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde damit, dass die Aufgabe der Verfahrenskosten von CHF 208.60 nicht rechtmässig sei, da er ■ so noch die Erklärung in seiner Einsprache vom 22. März 2016 ■ die Busse bereits am 20. Oktober 2015 bezahlt habe (■déjà payé■).

2.3 Die im Auftrag der Staatsanwaltschaft durch die Sachbearbeiterin der Kasse der Kantonspolizei Basel-Stadt durchgeführte Abklärung hat indessen ergeben, dass die Bezahlung der Busse zumindest bis zum 2. Mai 2016 (Mitteilung vom 2. Mai 2016 der Kasse Kantonspolizei an Strafbefehlsdezernat) nicht erfolgt war. Dies muss dem Beschwerdeführer anlässlich des Verfassens seiner Einsprache vom 22. März 2016 bewusst gewesen sein, sonst hätte er auf die Aufforderung des Appellationsgerichts vom 10. August 2016 ■ d.h. Monate nach der behaupteten Zahlung ■ die entsprechende Belastungsanzeige der Bank ohne Weiteres beibringen können. Überdies kann aus dem Umstand, dass er dem Schreiben an das Appellationsgericht vom 24. August 2016 einen neuen, am 24. August 2016 ausgestellten Check über den Betrag der Busse beilegte, nur der Schluss gezogen werden, dass der Bussenbetrag von EUR 36.36 auch am 24. August 2016 noch immer offen war.

2.4 Durch den ■Avis d'inraction■ vom 15. Oktober 2015 war der Beschwerdeführer über die Folgen der nicht rechtzeitigen Bezahlung der Busse ■ Ausschluss des kostenlosen Ordnungsbussenverfahrens ■ orientiert.

2.5 Da der Beschwerdeführer somit auf die Übertretungsanzeige vom 15. Oktober 2015 nicht innert Frist (d.h. 30 Tagen) mit der effektiven Bezahlung der Busse reagiert hat, wurde das Verfahren von der Kantonspolizei am 14. Dezember 2015 zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft (Strafbefehlsdezernat) überwiesen. Das Strafbefehlsverfahren ist (im Gegensatz zum Ordnungsbussenverfahren) mit Auslagen und Gebühren verbunden, welche zwischen CHF 200.■ und CHF 10■000.■ betragen (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a/aa) der Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für Strafverfolgungsbehörden; SG 154.980). Im vorliegenden Fall wurde somit der Mindestansatz angewendet.

E. 3

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Dabei wird die Gebühr auf CHF 300.■ festgelegt (§ 11 Ziff. 4.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren; SG 154.810). Somit hat der Beschwerdeführer die Kosten des Strafbefehlsverfahrens von CHF 208.60 an die Staatsanwaltschaft und diejenigen des

Beschwerdeverfahrens von CHF 300.■ an das Appellationsgericht zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.